

hier ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir können also zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/16518 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Ich frage, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Wir kommen nun zu:

19 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15912

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/16501

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können (siehe Anlage 5).

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/16501, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit lasse ich nun über den Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich darf fragen, wer zustimmen möchte. Das sind CDU, SPD, FDP, AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es ein Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen?

(Zurufe: Hallo! – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege Mostofizadeh, das ist von hier oben nicht erkennbar gewesen. Das gilt nicht für mich, sondern auch für meine Kollegen, die mit mir gemeinsam den Sitzungsvorstand bilden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Es gibt trotzdem ein Votum!)

Ich frage noch einmal, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 – es geht um Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung – zustimmen möchte.

(Zurufe von der CDU und der FDP: Ah!)

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD. Wunderbar. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

20 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16383

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 6). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann gehen wir von der einstimmigen **Annahme der Überweisungsempfehlung** aus und stellen diese fest.

Ich rufe auf:

21 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 7). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** an den Innenausschuss zu überweisen. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf einstimmig **überwiesen.**

Ich rufe auf:

22 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16445

erste Lesung

Anlage 7

Zu TOP 21 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Schon seit der Föderalismusreform 2006 ist das Melderecht Bundesangelegenheit. Bis zum Jahr 2015 hatte der Bundesgesetzgeber jedoch lediglich von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes im Jahr 2015 wurde das Melderecht dann bundesweit einheitlich geregelt. Das nordrhein-westfälische Meldegesetz ist daraufhin auf einige wenige Aspekte beschränkt worden, die bundesrechtlich nicht geregelt waren. An vielen Stellen enthält das Landesmeldegesetz Verweise auf das Bundesmeldegesetz.

Bei den vorliegenden Änderungen am nordrhein-westfälischen Meldegesetz handelt es sich um notwendige redaktionelle Anpassungen an das geänderte Bundesrecht.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 zahlreiche grundlegende Änderungen am Bundesmeldegesetz beschlossen. Diese Änderungen haben insbesondere die bundesweite Vereinheitlichung der Abrufe von Meldedaten durch Behörden zum Ziel.

Die Struktur der Normen, die den Abruf von Daten aus dem Melderegister durch öffentliche Stellen regeln, wird neu aufgestellt. Ziel des Bundesgesetzgebers war es unter anderem, die Vorschriften für die Auswahldaten sowie die Abrufdaten bei der Suche nach einer bestimmten Person und bei der freien Suche – also der Suche nach einer Personengruppe – zu vereinheitlichen. Es hat sich gezeigt, dass der länderübergreifende automatisierte Abruf von Meldedaten durch Behörden in den verschiedenen Bundesländern sehr heterogene Suchergebnisse erbringt.

Vereinfacht ausgedrückt: wenn ein Polizeibeamter nicht weiß, ob eine verdächtige Person in Flensburg, Dortmund oder Stuttgart wohnt, soll die Suche nach der Person in unterschiedlichen Bundesländern anhand der eingegebenen Suchparameter dieselben Erfolgsaussichten haben und nicht in einem Bundesland scheitern, weil nicht die richtigen Suchbegriffe eingegeben wurden, obwohl die Person dort gemeldet ist. Ab dem 01. Mai 2022 gelten bundesweit daher einheitliche Vorgaben für die Auswahl- und Abrufdaten beim länderübergreifenden Abruf.

Die hier vorliegenden Änderungen am Meldegesetz NRW sollen die bundesrechtlichen Änderun-

gen nachvollziehen. Sie sollen einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherstellen. So sind die bisher in § 38 Bundesmeldegesetz enthaltenen Regelungen zum automatisierten Abruf von Meldedaten durch Behörden künftig in der Vorschrift des § 34a Bundesmeldegesetz zu finden.

Eine inhaltliche Änderung des nordrhein-westfälischen Melderechts ist damit nicht verbunden.

An den Stellen, wo Normen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes aufgehoben werden sollen, hat der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich eine inhaltsgleiche Regelung getroffen, so dass das Landesrecht aufgrund der Doppelung und des Vorrangs des Bundesrechts aufzuheben ist.

Da die bundesrechtlichen Änderungen am 1. Mai 2022 in Kraft treten werden, sollen auch die vorliegenden Änderungen zu diesem Datum in Kraft treten, um eine Kohärenz zu gewährleisten.

